

TOP 10 – MÖGLICHE ÄNDERUNG DER ORDNUNG ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DIE KONSEKUTIVE MASTERSTUDIENGÄNGE (M.ED.), MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNG FÜR EIN LEHРАMT VERMITTELT WERDEN

Unterlage für die 151. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Sommersemester 2020) am 17. Juni 2020

Drucksache-Nr.: 744/151/5 SoSe 2020

Ausgabedatum: 12. Juni 2020

Sachstand

Die studentischen Mitglieder des Senats stellen den beigefügten Antrag zur Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden. Das Dekanat Bildung sowie das Präsidium haben sich damit befasst und befürworten den Antrag und bitten um entsprechende Beschlussfassung. Der Senat wird um Beratung gebeten.

Anlage

Antrag der studentischen Mitglieder des Senats zur Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden.



Leuphana Universität Lüneburg · Studentische Senator*innen · 21335 Lüneburg

Mitglieder und beratende Mitglieder des Senats

Studentische Senator*innen

Tino Hübner
Klara Töpfer
Gesa Weidemann

Leuphana Universität Lüneburg
c/o Studentische Senator*innen
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

E-Mail:
studisimsenat@leuphana.de

9. Juni 2020

Antrag – Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- bzw. Haupt- und Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden

Beschlussvorschlag:

§ 8 (Übergangsvorschrift) wird neu gefasst: Die Zugangsvoraussetzungen zum Wintersemester 2020/21 werden abweichend von dieser Ordnung wie folgt festgelegt: In Abweichung zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ist erforderlich, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt,

1. dass mindestens 66 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 120 Leistungspunkte nach ECTS bei einem 180 Leistungspunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen).
2. dass alle bis dahin noch fehlenden Prüfungen bis 30. November 2020 abgelegt worden sind und die Bachelorarbeit eingereicht worden ist.

Begründung:

Im Zuge der derzeitigen Corona-Krise und den dadurch erschwerten Rahmenbedingungen für die Erbringung von Nachweisen unter anderem aufgrund von nicht durchgeführten Prüfungen werden die nachfolgenden Änderungen bzw. die für die Studienplatzvergabe zum WiSe 2020/21 einmalig vorgesehenen Übergangsbestimmungen für den Zugang und die Zulassung zu allen konsekutiven Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- bzw. Haupt- und Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden, vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag unter 1. ist analog zu den Übergangsvorschriften der konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, zu sehen.